

Aktenzeichen:
8 C 647/22



Amtsgericht Heidenheim a. d.
Brenz

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Schwarz, Herzog-Georg-Straße 5, 89264 Weißenhorn, Gz.: 3449/21 BS04CV

gegen

1) [REDACTED]

- Beklagte -

2) [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte zu 1 und 2:

[REDACTED]
[REDACTED]

wegen Schadensersatzes

hat das Amtsgericht Heidenheim a. d. Brenz durch die Richterin [REDACTED] am 13.04.2023 aufgrund
der mündlichen Verhandlung vom 06.03.2023 für Recht erkannt:

1. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an den Kläger 2.257,63 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 21.10.2023 zu zahlen.
2. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an den Kläger außergerichtliche Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von brutto € 173,26 nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 21.10.2023 zu zahlen.
3. Die Beklagten haben als Gesamtschuldner die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
4. Das Urteil ist für den Kläger gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 2.257,63 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Parteien streiten um restliche Schadensersatz nach einem Verkehrsunfallgeschehen vom [REDACTED] zwischen [REDACTED] und [REDACTED].

Der Kläger ist Eigentümer des Fahrzeuges mit dem amtlichen Kennzeichen [REDACTED]. Die Beklagte Ziff. 1 war Fahrerin des unfallgegnerischen Fahrzeuges mit dem amtlichen Kennzeichen [REDACTED], welches bei der Beklagten Ziff. 2 krafthaftpflichtversichert ist.

Am [REDACTED] befuhr der Kläger die Landstraße zwischen [REDACTED] und [REDACTED] in Fahrtrichtung [REDACTED]. Dabei befand er sich an vierter Stelle einer Fahrzeugkolonne. Vor ihm befuhr die Beklagte Ziff. 1 die Strecke in selber Fahrtrichtung. Am Anfang der Fahrzeugkolonne befand sich ein Traktor mit Anhänger. Zwischen der Beklagten Ziff. 1 und dem Traktor befand sich ein weiteres Fahrzeug.

Der Kläger beabsichtigte sodann, die Fahrzeugkolonne unter Nutzung der Gegenfahrbahn zu überholen. Er betätigte hierfür zunächst den linken Fahrtrichtungsanzeiger. Sodann scherte er auf die Gegenfahrbahn aus und leitete den Überholvorgang ein.

Auch die Beklagte Ziff. 1 beabsichtigte, die vor ihr fahrenden Fahrzeuge zu überholen. Auf Höhe

des Beklagtenfahrzeuges kam es zur Kollision der beiden Fahrzeuge. Dabei wurde der Kotflügel des klägerischen Fahrzeuges beschädigt.

Dem Kläger entstanden aufgrund der unfallbedingten Beschädigungen Reparaturkosten in Höhe von 5.577,46 € brutto, Mietwagenkosten in Höhe von 357,00 € brutto und Sachverständigenkosten in Höhe von 813,48 brutto. Zudem macht der Kläger eine Unkostenpauschale in Höhe von 25,00 € geltend. Die Beklagte Ziff. 2 regulierte hierauf unter Ansetzung einer 2/3 Haftung der Beklagtenseite insgesamt 4.515,31 €.

Der Kläger trägt vor, er habe auf der Gegenfahrbahn die Wegstrecke bis auf Höhe des Beklagtenfahrzeuges zurückgelegt, als das Beklagtenfahrzeug plötzlich und ohne Vorankündigung nach links ausschwenkte und dabei den vorderen rechten Kotflügel des klägerischen Fahrzeuges traf. Ein Ausweichen nach links sei nicht möglich gewesen, da sich entlang der Fahrbahn ein Holzzaun samt Begrenzungsposten befunden habe. Das Unfallgeschehen sei für den Kläger daher unvermeidbar gewesen.

Der Kläger geht davon aus, dass die Beklagte Ziff. 1 ihn hätte wahrnehmen können, wenn sie ihrer Rückschaupflicht ordnungsgemäß nachgekommen wäre. Er vertritt daher die Auffassung, die Beklagte Ziff. 1 müsse einen Anscheinsbeweis gegen sich gelten lassen, nachdem sie ihre erhöhte Sorgfaltspflicht und doppelte Rückschaupflicht im Rahmen des Spurwechsels verletzt habe.

Der Kläger beantragt daher mit Klage vom 10.10.2022, den Beklagten zugestellt jeweils am 20.10.2022:

1. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an den Kläger € 2.257,63 nebst Zinsen hieraus in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.
2. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an den Kläger außergerichtliche Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von brutto € 173,26 nebst Zinsen hieraus in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.

Die Beklagten beantragen:

Klageabweisung.

Die Beklagten tragen vor, die Beklagte Ziff. 1 habe sich vor dem Ausscheren auf die Gegenfahrbahn darüber vergewissert, ob sie dieses ohne Gefährdung anderer einleiten könne. Dazu habe sie in den Rückspiegel geblickt und habe mehrfach in den Seitenspiegel geschaut sowie über die Schulter geblickt. Sie habe sodann ordnungsgemäß und rechtzeitig den linken Blinker gesetzt, um ihre Überholabsicht anzuzeigen. Erst zeitlich nach dem Setzen des linken Blinkers und nach Durchführung der Spiegel- und Schulterblicke habe sie damit begonnen, das von ihr geführte Fahrzeug nach links zu bewegen, um den eigentlichen Überholvorgang einzuleiten.

Es wird bestritten, dass der Kläger auf der Gegenfahrbahn die Wegstrecke bis auf Höhe des Beklagtenfahrzeugs zurückgelegt habe, als das Beklagtenfahrzeug plötzlich und ohne Vorankündigung nach links ausschwenkte und dabei den vorderen rechten Kotflügel des klägerischen Fahrzeugs traf. Es wird auch bestritten, dass dem Kläger ein Ausweichen nach links nicht möglich gewesen sei.

Vielmehr tragen die Beklagten vor, dass der Kläger die Kollision bei gebotener Aufmerksamkeit, insbesondere bei Einhaltung der gebotenen Geschwindigkeit und bei aufmerksamer Fahrweise, hätte vermeiden können. Der Kläger müsse sich daher eine 1/3 Haftung entgegenhalten lassen.

Das Gericht hat mit Beweisbeschluss vom 14.12.2022 (Bl. 90 f. d.A.) Beweis erhoben durch Einholung eines Sachverständigengutachtens durch den Sachverständigen [REDACTED]. Hinsichtlich des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird Bezug genommen auf die mündliche Gutachtenerstattung des Sachverständigen in der mündlichen Verhandlung vom 06.03.2023 (Bl. 106 ff. d.A.).

Im Übrigen wird Bezug genommen auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

I.

Dem Kläger steht ein weiterer Schadensersatzanspruch in Höhe von 2.257,63 € gegen die Beklagten als Gesamtschuldner aus §§ 7, 17, 18 StVG i.V.m. § 115 VVG zu.

1.

Die grundsätzliche Haftung der Erstbeklagten als Führerin im Unfallzeitpunkt und der Zweitbeklagten als Haftpflichtversicherer des Beklagtenfahrzeuges für die eingeklagten materiellen Schäden ergibt sich aus §§ 7, 18 StVG i.V.m. § 115 VVG. Denn diese Schäden sind bei dem Betrieb des von der Beklagten Ziff. 1 geführten Kraftfahrzeuges entstanden und die Beklagten haben nicht den Unabwendbarkeitsnachweis gemäß § 17 Abs. 3 StVG führen können. Bei dem Unabwendbarkeitsnachweis kommt es darauf an, ob auch für einen besonders sorgfältigen Kraftfahrer bei der gegebenen Sachlage der Unfall vermeidbar gewesen wäre. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass eine besonders vorsichtige Fahrerin anstelle der Erstbeklagten den Unfall vermieden hätte, wie noch ausgeführt wird.

Aber auch der Kläger als Halter seines unfallbeteiligten Kraftfahrzeuges haftet grundsätzlich gemäß § 7 Abs. 1 StVG für die Unfallfolgen. Denn auch er hat nicht nachweisen können, dass der Unfall für den Fahrer seines Fahrzeugs unabwendbar gewesen ist. Auch hier ist nicht auszuschließen, dass ein anderer besonders vorsichtiger Fahrer den Unfall vermieden hätte, wie ebenfalls noch ausgeführt wird.

2.

Bei dem Unfall handelt es sich für beide Parteien jeweils nicht um ein haftungsausschließendes unabwendbares Ereignis im Sinne von § 17 Abs. 3 StVO. Unabwendbar ist ein Schadensereignis, das auch durch äußerst mögliche und gebotene Sorgfalt nicht hätte abgewendet werden können. Dazu gehört sachgemäßes, geistesgegenwärtiges Handeln über den gewöhnlichen und persönlichen Maßstab hinaus (BGH DAR 2001, 213; König, in: Hentschel/König/Dauer Straßenverkehrsrecht, 46. Auflage 2021, § 17 Rn. 22). Der Fahrer, der mit Erfolg die Unabwendbarkeit des Unfallgeschehens geltend machen möchte, muss sich als Idealfahrer verhalten haben und in der bestimmten Verkehrssituation besonders auch alle möglichen und naheliegenden Gefahrenmomente sowie fremde Fahrfehler in die von ihm anzustellenden gefahren Prognose einstellen (BGH, NZV 1992, 229; König, in: Hentschel/König/Dauer Straßenverkehrsrecht, 46. Auflage 2021, § 17 Rn. 22). Dabei kommt es nicht nur darauf an, dass der Fahrer in der konkreten Gefahrensituation wie ein Idealfahrer reagiert hat, sondern auch darauf, ob ein Idealfahrer überhaupt in eine solche Verkehrslage geraten wäre (BGH, NVZ 1992, 229; BGH NJW 2006, 896). Unabwendbarkeit im Sinne des § 17 Abs. 3 StVG verlangt nämlich, dass der ideale Fahrer bei seiner Fahrweise auch solche Erkenntnisse berücksichtigt, die nach allgemeiner Erfahrung dazu geeignet sind, Gefah-

rensituation nach Möglichkeit zu vermeiden. Nach diesen Maßstäben war der Unfall weder für den Fahrer des Klägerfahrzeuges noch die Beklagte Ziff. 2 nachweisbar unabwendbar.

Zu diesem Ergebnis gelangt das Gericht nach Durchführung der informatorischen Anhörung der Parteien und Auswertung der Beweisaufnahme. Das Unfallgeschehen hätte aus Sicht der Beklagten Ziff. 1 vermieden werden können, wenn sie nicht zum Überholen angesetzt hätte, sondern weiter hinter den vor ihr befindlichen Fahrzeugen hergefahren wäre. Auch der Kläger jedoch hat sich nicht wie ein Idealfahrer verhalten. So hätte ein besonders sorgfältiger Kraftfahrer die Möglichkeit bedacht, dass möglicherweise auch die vor ihm fahrenden Pkw den langsamer fahrenden Traktor über die Gegenfahrbahn überholen wollen würden und daher deren Überholvorgang abgewartet.

3.

Da der Schaden durch mehrere Fahrzeuge verursacht worden ist, hängt in ihrem Verhältnis zueinander die Verpflichtung zum Schadensersatz sowie der Umfang des zu leistenden Ersatzes gemäß §§ 17 Abs. 1, Abs. 2, 18 Abs. 3 StVG davon ab, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem einen oder anderen Teil verursacht worden ist. Hierbei richtet sich die Schadensverteilung auch nach dem Grad eines etwaigen Verschuldens eines Beteiligten. Jedoch dürfen bei der Abwägung der Verursachungsbeiträge nur solche Umstände in die Abwägung mit einfließen, die als unfallursächlich feststehen, das heißt entweder unstreitig oder bewiesen sind.

Die Anwendung dieser Grundsätze führt im konkreten Fall zu einer Haftung der Beklagten in vollem Umfang.

Zur Überzeugung des Gerichts steht nach der Beweisaufnahme fest, dass der Beklagten Ziff. 1 ein Verstoß gegen § 7 Abs. 5 StVO vorzuwerfen ist. Danach darf ein Fahrstreifenwechsel nur dann vorgenommen werden, wenn eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist.

Die Beklagte Ziff. 1 erklärte hierzu informatorisch angehört, sie habe vor Beginn ihres Spurwechsels zunächst in den Rückspiegel geschaut. Dabei habe sie hinter sich kein anderes Fahrzeug wahrgenommen. Auch bei einem anschließenden Blick in den linken Seitenspiegel habe sie kein anderes Fahrzeug wahrgenommen. Daraufhin habe sie den Blinker gesetzt und sei nach links rausgezogen. Einen Schulterblick habe sie nicht gemacht.

Der Sachverständige führte unter bildlicher Darstellung der Kollisionsstellungen sowie der angenommenen und berechneten Ausgangspositionen aus, dass die Beklagte Ziff. 1 bei einem Blick in

den Innenspiegel und in den linken Außenspiegel das Fahrzeug des Klägers hätte bei Beginn ihrer Linkslenkbewegung erkennen können. Dabei wäre auch zu erkennen gewesen, dass sich das Fahrzeug des Klägers in einem Überholvorgang befand. Dies ließe sich anhand einer Weg-/Zeitbetrachtung errechnen. Das Unfallgeschehen sei daher für die Beklagte Ziff. 1 vermeidbar gewesen. Hinsichtlich der Vermeidbarkeitsberechnungen wird auf die mündlichen Ausführungen des Sachverständigen hierzu verwiesen (insbesondere S. 7 des Protokolls).

Zur Vermeidbarkeit für den Kläger führt der Sachverständige aus, dass es auch dann zu einer Kollision gekommen wäre, wenn dieser bei Erkennen der Linksfahrbewegung des Beklagtenfahrzeuges eine Vollbremsung eingelegt hätte. Gleiches gelte bei einer Ausweichbewegung nach links. Dadurch wäre das Fahrzeug des Klägers in jedem Falle von der Fahrbahn abgekommen, da sich an die Fahrbahn eine Böschung anschließt. Zwar lasse sich nicht sagen, ob dann schlussendlich ein Anstoß gegen den unterhalb der Böschung angebrachten Holzzaun erfolgt wäre. Aber bereits durch das Verlassen der Fahrbahn und durch das Abfahren der Böschung wären Beschädigungen am Fahrzeug des Klägers eingetreten. Man könne daher sagen, dass eine Ausweichbewegung nicht zielführend gewesen wäre, um eine Kollision zu verhindern. Auch hier verweist das Gericht hinsichtlich der Vermeidbarkeitsberechnungen auf die Angaben des Sachverständigen in seiner mündlichen Gutachtenerstattung (insbesondere S. 7 des Protokolls).

Das Gericht schließt sich den dargestellten Aussagen des Sachverständigen nach eigener Prüfung und Würdigung aufgrund der nachvollziehbaren Ausführungen uneingeschränkt an. Die von dem Sachverständigen nachvollziehbar und allgemein verständlich – auch unter Heranziehung von vielfältigem bildlichem Anschauungsmaterial – dargestellten Ausführungen erachtet das Gericht auf der Grundlage einer eigenständigen Prüfung und eines Abgleiches dieser Ausführungen mit den weiteren zur Verfügung stehenden Anhaltspunkten und Erkenntnissen für zutreffend und überzeugend.

Zur Überzeugung des Gerichts steht nach der Beweisaufnahme fest, dass die Beklagte Ziff. 1 hat die sich aus § 7 Abs. 5 StVO ergebenden Pflichten nicht ausreichend beachtet hat, da sie ohne ausreichende Rückschau gehalten zu haben zum Spurwechsel angesetzt hat und hierdurch den sich bereits auf der Gegenfahrbahn befindlichen Kläger gefährdete. Bei einer ausreichenden Rückschau über einen längeren Zeitraum hinweg hätte sie das klägerische Fahrzeug wahrnehmen können. Auch musste sie damit rechnen, dass hinter ihr fahrende Fahrzeuge die Fahrzeugkolonne überholen würden, weshalb besondere Aufmerksamkeit für sie geboten war, um eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer auszuschließen.

Ein etwaiges Verschulden des Klägers ist nicht ersichtlich. Insbesondere konnte von Beklagten-

seite nicht bewiesen werden, dass der Kläger den beabsichtigten Spurwechsel der Beklagten Ziff. 1 hätte rechtzeitig bemerken können und auch noch in der Lage gewesen wäre, unfallverhütend zu reagieren.

Zu Lasten des Klägers wäre lediglich die Betriebsgefahr des von ihm geführten Fahrzeuges zu berücksichtigen. Diese tritt jedoch hinter den sorgfaltswidrigen Fahrstreifenwechsel der Beklagten Ziff. 1 zurück.

Die Beklagten haften deshalb dem Kläger für dessen unfallbedingt entstandenen Schaden in vollem Umfang. Die Schadenshöhe ist unstreitig. Unter Berücksichtigung der bereits erfolgten Regulierung steht dem Kläger daher noch ein weiterer Schadensersatzanspruch in Höhe von 2.257,63 € zu.

II.

Der Kläger steht ein Anspruch auf Erstattung außergerichtlich entstandener Rechtsanwaltskosten aus einem Gesamtgegenstandswert von 6.772,94 € abzüglich bereits erfolgter Regulierung in Höhe von weiteren 173,26 € aus §§ 280 Abs. 2, 286 BGB zu.

Darüber hinaus steht dem Kläger ein Anspruch auf Verzinsung sowohl der Haupt- als auch Nebenforderung aus §§ 291, 288 BGB zu.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO; die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 709 S. 1, 2 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Ellwangen (Jagst)
Marktplatz 7
73479 Ellwangen (Jagst)

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die

Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen sechs Monaten bei dem

Amtsgericht Heidenheim a. d. Brenz
Olgastraße 22
89518 Heidenheim

einzu legen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.


Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf www.ejustice-bw.de beschrieben.

Schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zu Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.


Richterin

Verkündet am 13.04.2023

 EAInsp'in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle